

Beschluss

Auf seiner 6321. Sitzung am 25. Mai 2010 beschloss der Rat, den Vertreter Tschads gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2010/217)“.

Resolution 1923 (2010) vom 25. Mai 2010

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Tschad, die Zentralafrikanische Republik und die Subregion, namentlich die Resolutionen 1769 (2007) vom 31. Juli 2007, 1778 (2007) vom 25. September 2007, 1834 (2008) vom 24. September 2008, 1861 (2009) vom 14. Januar 2009, 1913 (2010) vom 12. März 2010 und 1922 (2010) vom 12. Mai 2010,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Tschads und der Zentralafrikanischen Republik sowie zur Sache des Friedens in der Region,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Auswirkungen der anhaltenden Gewalt in Darfur auf die humanitäre Lage und die Sicherheit im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik,

besorgt über die bewaffneten Aktivitäten und das Banditenwesen im Osten Tschads, im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik und im Westen Sudans, die die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die Durchführung der humanitären Einsätze in diesen Gebieten und die Stabilität dieser Länder gefährden und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Folge haben,

es begrüßend, dass die Regierungen Tschads und Sudans am 15. Januar 2010 ein Abkommen zur Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen unterzeichnet haben und dass sie an ihrer gemeinsamen Grenze eine gemeinsame Truppe unter gemeinsamer Führung aufgestellt haben, um bewaffnete Elemente am Überschreiten der Grenze zu hindern und ihre kriminelle Tätigkeit einzudämmen,

betonend, dass eine ordnungsgemäße Regelung der Darfur-Frage, so auch über den Friedensprozess von Doha, die vollständige Durchführung der Abkommen von Surt und Libreville und die Bemühungen um einen nationalen politischen Dialog in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in der Region und zu der freiwilligen, sicheren und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen beitragen werden,

sowie betonend, wie wichtig es ist, würdevolle, dauerhafte Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen herbeizuführen, namentlich ihre freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und ihre dauerhafte Wiedereingliederung,

mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen des Generalsekretärs, der Afrikanischen Union und anderer internationaler und regionaler Akteure, Lösungen für die bewaffneten Konflikte in der Region zu finden,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009 und 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Verein-

ten Nationen sowie seiner Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte, Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Tschad⁴²¹ und in der Zentralafrikanischen Republik⁴²² und den darin enthaltenen Empfehlungen und unter Hinweis auf die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte verabschiedeten und vom Rat gebilligten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Tschad⁴²³ und in der Zentralafrikanischen Republik⁴²⁴,

betonend, dass die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, die Sicherheit der Zivilpersonen in ihrem Hoheitsgebiet unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, des Völkerrechts, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten,

eingedenk des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁴²⁵ und seines Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967⁴²⁶ sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika⁴²⁷ und des Übereinkommens der Afrikanischen Union vom 23. Oktober 2009 über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika⁴²⁸,

unter Betonung der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlingslager und der Sammelplätze der Binnenvertriebenen zu wahren und jede Rekrutierung von Einzelpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, die in den Lagern und Sammelplätzen oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern,

in Würdigung dessen, dass die Regierung Tschads mit der logistischen, administrativen und technischen Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad das *Détachement intégré de sécurité* geschaffen hat, das zur Sicherheit der Flüchtlinge und humanitären Helfer in den wichtigsten Städten, den Flüchtlingslagern und den Sammelplätzen der Binnenvertriebenen beitragen soll, und feststellend, dass das *Détachement intégré de sécurité* gemeindenahere Polizeiarbeit an diesen Orten leistet und Geleitschutz für das Personal der Vereinten Nationen und die humanitären Helfer bereitstellt,

in Anerkennung der Verantwortung der tschadischen Nationalarmee für die Sicherung der Grenze und die Abwehr der Bedrohungen von außen und der Verantwortung der Gendarmerie und der nationalen Nomadengarde für die Gebietssicherung im Osten Tschads,

Kenntnis nehmend von der Verbalnote vom 15. Januar 2010, mit der die Regierung Tschads den Generalsekretär darüber unterrichtete, dass sie den Abzug der Mission aus Tschad ab dem 15. März 2010 wünsche, dem Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads

⁴²¹ S/2008/532.

⁴²² S/2009/66.

⁴²³ S/AC.51/2008/15.

⁴²⁴ S/AC.51/2009/2.

⁴²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁴²⁶ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁴²⁷ Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

⁴²⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

bei den Vereinten Nationen vom 3. März 2010, in dem er den Präsidenten des Sicherheitsrats darüber unterrichtete, dass seine Regierung ihr früheres Ersuchen überdacht habe⁴¹⁸, und den zwischen dem 15. Januar und dem 23. April 2010 zwischen der Regierung Tschads und dem Sekretariat geführten Konsultationen,

betonend, dass die Militärkomponente der Mission in geordneter Weise abgebaut und das *Détachement intégré de sécurité*, das Gerichts- und Strafvollzugssystem und die Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte und zur Beilegung lokaler Konflikte weiter konsolidiert und gleichzeitig die Grundlagen für ihre Tragfähigkeit nach Beendigung des Mandats der Mission geschaffen werden müssen,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 29. April 2010⁴²⁰ und seiner Empfehlungen für die Modalitäten der künftigen Präsenz der Mission,

feststellend, dass die Situation in der Grenzregion zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern;

2. *nimmt Kenntnis* von der im Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen vom 21. Mai 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴²⁹ bekräftigten Entschlossenheit der Regierung Tschads, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht die volle Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Zivilbevölkerung im Osten Tschads, einschließlich der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen, Rückkehrer und Aufnahmegemeinden, insbesondere der Frauen und Kinder, sowie des Personals und des Materials der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu übernehmen, und unterstreicht, dass sich die Regierung Tschads damit verpflichtet, die folgenden Aufgaben auszuführen:

- i) die Sicherheit und den Schutz von gefährdeten Zivilpersonen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, zu gewährleisten;
- ii) die Sicherheit im Osten Tschads zu verbessern und so die Bereitstellung der humanitären Hilfe und die Bewegungsfreiheit des humanitären Personals zu erleichtern;
- iii) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission und der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

3. *stellt fest*, dass die Regierung Tschads sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht auf die Erfüllung der folgenden, in Resolution 1861 (2009) aufgeführten Kriterien betreffend den Schutz der Zivilpersonen und humanitären Helfer hinzuwirken:

- i) die freiwillige Rückkehr und Neuansiedlung von Binnenvertriebenen unter sicheren und tragfähigen Bedingungen;
- ii) die durch einen Rückgang der Zahl der Waffen, der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen belegte Demilitarisierung der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager;
- iii) die Verbesserung der Fähigkeit der tschadischen Behörden im Osten Tschads, einschließlich der nationalen Strafverfolgungsbehörden, der Justiz und des Strafvollzugssystems, den Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Zivilpersonen und humanitären

⁴²⁹ S/2010/250.

Helfern unter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen die erforderliche Sicherheit zu bieten;

4. *ersucht* die Regierung Tschads und den Generalsekretär, eine gemeinsame Hochrangige Arbeitsgruppe der Regierung Tschads und der Vereinten Nationen einzusetzen, die den Auftrag hat, in monatlichen Abständen die Situation vor Ort in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, die Maßnahmen der Regierung zur Durchführung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben und zur Erzielung von Fortschritten bei der Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Kriterien wie auch die Fähigkeit des *Détachement intégré de sécurité* zu bewerten, für Sicherheit in den Flüchtlingslagern und Sammelplätzen der Binnenvertriebenen und in ihrer Umgebung zu sorgen, Begleitschutz bereitzustellen und in Abstimmung mit der Gendarmerie und der nationalen Nomadengarde die entsprechenden Gebiete zu sichern;

5. *nimmt Kenntnis* von der Zusage der Regierung Tschads, dem Rat bis zum 31. Juli 2010 den Plan vorzulegen, an dem sie derzeit arbeitet, um das *Détachement intégré de sécurité* nach Beendigung der Mission aufrechtzuerhalten, wobei sie nach Bedarf über die gemeinsame hochrangige Arbeitsgruppe tätig wird;

6. *beschließt*, dass die Militärkomponente der Mission auf 2.200 Soldaten (1.900 in Tschad und 300 in der Zentralafrikanischen Republik) und 25 Verbindungsoffiziere verringert wird, und beschließt ferner, dass der Mission bis zu 300 Polizisten sowie Zivilpersonal in angemessener Zahl angehören sollen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Durchführung der ersten Phase des Abzugs der überzähligen Soldaten bis zum 15. Juli 2010 und den endgültigen Abzug der verbleibenden Soldaten ab dem 15. Oktober 2010 zu veranlassen, und fordert den Generalsekretär ferner *auf*, dafür zu sorgen, dass der Abzug aller uniformierten und zivilen Komponenten der Mission, die nicht für die Liquidation der Mission erforderlich sind, bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen wird;

8. *beschließt*, dass die Mission im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik in Verbindung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und gegebenenfalls in Verbindung mit dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und unbeschadet des Mandats des Büros folgendes Mandat hat:

i) die Elemente des tschadischen *Détachement intégré de sécurité* auszuwählen, zu betreuen, zu überwachen, auszubilden, zu beraten und ihre Unterstützung zu erleichtern;

ii) mit der Regierung Tschads und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Verbindung zu halten, um sie bei ihren Anstrengungen zur Verlegung der in unmittelbarer Nähe der Grenze befindlichen Flüchtlingslager zu unterstützen, und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Kostenerstattungsbasis logistische Hilfe für diesen Zweck zu gewähren;

iii) mit der Nationalarmee, der Gendarmerie und der Polizei, der nationalen Nomadengarde, den Justizbehörden und Strafvollzugsbeamten in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik, der Regierung Sudans, der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, dem Integrierten Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, der multinationalen Truppe der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten in der Zentralafrikanischen Republik und der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten Verbindung zu halten, um Informationen über Banditenwesen, Kriminalität und neu auftretende Bedrohungen der humanitären Tätigkeiten in der Region auszutauschen;

- iv) die Initiativen nationaler und lokaler Behörden in Tschad zum Abbau lokaler Spannungen und zur Förderung lokaler Aussöhnungsbemühungen zu unterstützen, um das Umfeld für die Rückkehr der Binnenvertriebenen zu verbessern;
- v) zur Überwachung sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Tschad beizutragen und dabei besonderes Augenmerk auf sexuelle und geschlechts-spezifische Gewalt zu richten sowie den zuständigen Behörden Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu empfehlen;
- vi) im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten der Regierung Tschads und der Zivilgesellschaft durch eine Schulung in internationalen Menschenrechtsnormen sowie die Bemühungen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen zu unterstützen;
- vii) in enger Abstimmung mit den Einrichtungen der Vereinten Nationen der Regierung Tschads bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit behilflich zu sein, namentlich durch Unterstützung für eine unabhängige Richterschaft und ein gestärktes Rechtssystem;

9. *beschließt außerdem*, die Mission bis zum Beginn des endgültigen Abzugs ihres Militärpersonals am 15. Oktober 2010 zu ermächtigen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet im Osten Tschads und in Verbindung mit der Regierung Tschads die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- i) die Sicherheit des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;
- ii) in der Umgebung der Standorte der Mission Lagebewusstsein zu wahren;
- iii) Geleitschutz für Militärpersonal der Vereinten Nationen bereitzustellen, das Unterstützungsfunktionen wahrnimmt;
- iv) Einsätze begrenzten Umfangs durchzuführen, mit dem Ziel, in Gefahr befindliches Personal der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen zu evakuieren;
- v) Unterstützung für die medizinische Evakuierung von Personal der Vereinten Nationen zu gewähren;

10. *beschließt ferner*, die Mission unbeschadet der Ziffer 2 zu ermächtigen, im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten und nach Möglichkeit in Abstimmung mit der Regierung Tschads unmittelbar drohender Gewalt gegen Zivilpersonen in unmittelbarer Umgebung der Mission zu begegnen;

11. *beschließt*, die Mission bis zum Beginn des endgültigen Abzugs ihres Militärpersonals am 15. Oktober 2010 zu ermächtigen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Einsatzgebiet im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik über ihre militärische Präsenz in Birao und in Verbindung mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- i) zur Schaffung eines sichereren Umfelds beizutragen;
- ii) Einsätze begrenzten Umfangs durchzuführen, mit dem Ziel, in Gefahr befindliches Personal der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen zu evakuieren;
- iii) das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

12. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Mission das *Détachement intégré de sécurité* im Einklang mit den Ziffern 64 bis 66 des Berichts des Generalsekretärs⁴²⁰ auch weiterhin unterstützen wird und dass sich die Regierung Tschads verpflichtet hat, die volle Verantwortung für das *Détachement intégré de sécurité* zu übernehmen;

13. *begrüßt* die Absicht der Regierung Tschads und der Vereinten Nationen, ein Forum zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit einzurichten, mit dem Ziel, zu einem gemeinsamen Verständnis der Rollen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zivilpersonen, dem Zugang für humanitäre Hilfe und den Vorkehrungen für die Sicherheit der humanitären Akteure zu gelangen und eine positive Wirkung auf humanitäre Initiativen und frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen zu erzielen;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Tschads bei den Vereinten Nationen vom 21. Mai 2010, in dem auf die Entschlossenheit Tschads hingewiesen wird, das *Détachement intégré de sécurité* aufrechtzuerhalten, und ersucht in diesem Zusammenhang die Mission, den Bau der in den Ziffern 71 und 79 des Berichts des Generalsekretärs genannten Infrastruktur einzuleiten, in der Erwartung, dass der in Ziffer 5 dieser Resolution genannte Plan eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die derzeitigen Investitionen in das *Détachement intégré de sécurité* nach Beendigung der Mission aufrechterhalten werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär und die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, während der gesamten Dauer des Einsatzes der Mission eng zusammenzuarbeiten, und ersucht die Regierung Tschads, alle Bestimmungen des Abkommens vom 21. März 2008 über die Rechtsstellung der Mission samt Änderung vom 15. Oktober 2009 voll zu achten und insbesondere die volle Bewegungsfreiheit der Mission, ihrer Mitglieder und ihrer Auftragnehmer sowie ihrer Fahrzeuge und Luftfahrzeuge zu gewährleisten und eine Befreiung von allen Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen Zahlungen zu gewähren, wie in dem Abkommen samt Änderung vorgesehen, und zwar nicht nur während der gesamten Dauer des Mandats der Mission, sondern auch bis zu ihrer Liquidation und dem endgültigen Abzug ihres gesamten Militär- und Zivilpersonals aus Tschad;

16. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die an Tschad und die Zentralafrikanische Republik angrenzenden Staaten, *nachdrücklich auf*, während des genannten Zeitraums dazu beizutragen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, der Mission ungehindert und ohne Verzögerung aus Tschad und der Zentralafrikanischen Republik abgezogen werden können;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das militärische Einsatzkonzept und die Einsatzrichtlinien aktualisiert werden und in vollem Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution stehen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat und den truppenstellenden Ländern über sie Bericht zu erstatten;

18. *ermutigt* die Gebergemeinschaft, ihre Anstrengungen zur Deckung des Bedarfs Tschads und der Zentralafrikanischen Republik in Bezug auf humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und Entwicklung aufrechtzuerhalten;

19. *ermutigt* die Regierungen Sudans, Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, dafür zu sorgen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht zur Untergrabung der Souveränität anderer genutzt wird, und zusammenzuarbeiten, um den Aktivitäten der bewaffneten Gruppen in der Region ein Ende zu setzen;

20. *begrüßt* das Abkommen von N'Djamena vom 15. Januar 2010 über die Normalisierung der Beziehungen zwischen Sudan und Tschad und die früheren diesbezüglichen Abkommen und ermutigt zur aktiven Zusammenarbeit bei ihrer weiteren Durchführung, legt der Regierung Tschads nahe, die Gespräche mit den bewaffneten Gruppen fortzusetzen, verlangt, dass die bewaffneten Gruppen die Gewalt sofort einstellen, und fordert alle Parteien in Tschad beziehungsweise in der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, das Abkommen von Surt vom 25. Oktober 2007 und das am 21. Juni 2008 in Libreville unterzeichnete umfassende Friedensabkommen zu achten und durchzuführen;

21. *legt* den Behörden und den politischen Akteuren in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, unter Achtung ihres Verfassungsrahmens ihre Bemühungen um einen nationalen Dialog fortzusetzen, wobei er insbesondere

i) betont, wie wichtig das am 13. August 2007 in N'Djamena unterzeichnete politische Abkommen zur Stärkung des demokratischen Prozesses in Tschad ist, die Parteien ermutigt, seine Durchführung fortzusetzen, und den von der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission veröffentlichten Zeitplan für die Wahlen begrüßt;

ii) die Regierung und alle politischen Akteure der Zentralafrikanischen Republik auffordert, die Ergebnisse des alle Seiten einschließenden politischen Dialogs vom Dezember 2008 weiter umzusetzen, auch durch den erfolgreichen Abschluss des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses, und unterstreicht, dass es eines klaren Zeitplans für die Wahlen bedarf;

22. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts uneingeschränkt anzuwenden, insbesondere soweit sie den Schutz des humanitären Personals betreffen, und ersucht außerdem alle beteiligten Parteien, dem humanitären Personal im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht sofortigen, freien und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen zu gewähren;

23. *legt* der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen *nahe*, der Regierung Tschads auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Einziehung von Flüchtlingen und Kindern durch bewaffnete Gruppen zu verhindern und den zivilen Charakter der Flüchtlingslager und der Sammelplätze der Binnenvertriebenen zu wahren, in Abstimmung mit dem Détachement intégré de sécurité und den humanitären Organisationen;

24. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Behörden Tschads bereits ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen ein Ende zu setzen, ermutigt sie, ihre diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, fortzusetzen, und fordert alle beteiligten Parteien auf, den Schutz der Kinder zu gewährleisten;

25. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und bis zum 31. Juli, 15. Oktober und 15. Dezember 2010 Berichte über die Sicherheitslage und die humanitäre Lage, einschließlich der Bewegungen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen im Osten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik, über die Fortschritte bei der Durchführung der einschlägigen Abkommen, über die Fortschritte im Hinblick auf die Erfüllung der in den Ziffern 2 und 3 genannten Aufgaben und Kriterien durch die Regierung Tschads, einschließlich über die Maßnahmen zur Behebung der von der gemeinsamen Hochrangigen Arbeitsgruppe nach Ziffer 4 aufgezeigten etwaigen Mängel, und über die Durchführung des Mandats der Mission vorzulegen, und betont, dass er die Relevanz des Mandats der Mission eng im Auge behalten und dieses bei Bedarf überprüfen wird;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines im Juli vorzulegenden Berichts eine Bewertung der internationalen und regionalen Optionen für die Zentralafrikanische Republik auf der Grundlage seiner Evaluierung der Folgen des Abzugs der Mission vorzunehmen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem im Dezember vorzulegenden Bericht eine Bewertung der im Zusammenhang mit der Mission gewonnenen Erfahrungen vorzunehmen;

28. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6321. Sitzung einstimmig verabschiedet.